

REGLEMENT

der

WUHRKORPORATION  
«GERSAUER DORFBÄCHE»

GERSAU

GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

- Art. 1 Der Bezirk Gersau errichtet mit den jeweiligen Eigentümern im Pflichtenkreis der Gersauer Dorfbäche eine Wuhrkorporation. Grundlage bildet das Wasserrechtsgesetz des Kantons Schwyz vom 11. Sept. 1973 und die Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz vom 13. September 1976 sowie die Verordnung über die Flurgenosenschaften vom 28. Juni 1979.
- Art. 2 Die Wuhrkorporation übernimmt im Gebiete des Pflichtenkreises unter Aufsicht des Bezirkrates Gersau im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen den Unterhalt des "Inneren und äusseren Dorfbaches" sowie die notwendigen Verbauungsmassnahmen. Ferner übernimmt sie für das gesamte Gebiet des Pflichtenkreises die Aufsicht und die Ueberwachung der fließenden Gewässer.
- Art. 3 Gewässer, die in der ersten Zone des Pflichtenkreises liegen und durch die Wuhrpflicht im Sinne der VV zum Wasserrechtsgesetz abgelöst sind, fallen im Unterhalt und der Verbauung ausschliesslich der Wuhrkorporation zu. Die bisherigen Pflichten dürfen an diesen Gewässern keine Arbeiten mehr ausführen, ausgenommen sind dringende Notmassnahmen zum Schutze des Eigentums.
- In den übrigen Zonen sind Unterhalt und Verbauungen nur noch unter Aufsicht der Korporation durch die bisherigen Pflichtenigen auszuführen. Uebersteigen diese Aufwendungen die Kräfte der Pflichtenigen, oder stehen sie in keinem Verhältnis zum Wert oder Ertrag der belasteten Grundstücke, so kann die Wuhrkorporation an allfällige Verbauungskosten, je nach Interesse und Nutzen für das gesamte Gewässersystem einen Betrag an die nicht durch Subventionen gedeckten Restkosten leisten. Solche Begehren sind jeweils frühzeitig dem Wuhrrat zur Begutachtung einzureichen.

- Art. 4 Sämtliche Eindohlungen, Eindeckungen oder sonstigen baulichen Veränderungen am Gewässer-System, die nicht bereits im Zusammenhang mit subventionierten Verbauungsmassnahmen vom Bau-departement des Kantons Schwyz überprüft wurden, benötigen eine Bewilligung des Bezirksrates Gersau.
- Art. 5 Der Unterhalt sämtlicher über die Gewässer führender Brücken und Stege bleibt Sache der bisherigen Pflichten. Ebenso sind bei Durch-lässen und Eindohlungen, soweit nicht ausdrück-lich festgehalten, keine Unterhaltspflichten abgelöst.
- Art. 6 Die Organe der Korporation oder deren Beauf-tragte haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit entlang der Gewässer Zugang und Durchgangsrecht durch die anliegenden Grund-stücke. Dies gilt insbesondere für die Aus-führungs- und Unterhaltspflicht. Am Eigentum entstehende Schäden sind auf Antrag zu vergüten. Eine Enteignung gemäss Art. 56 des Wasser-Rechtsgesetzes bleibt vorbehalten.

#### ORGANE DER WUHRKORPORATION

- Art. 7 Die Organe der Wuhrkorporation sind:
- a) Die Wuhrversammlung
  - b) Der Wuhrtrat
  - c) Die Baukommission
  - d) Die Rechnungsprüfungskommission

#### WUHRVERSAMMLUNG

- Art. 8 Die Wuhrversammlung ist das oberste Organ der Wuhrkorporation. Sie besteht aus den in Art. 1 bezeichneten Perimeterpflichtigen.

- Art. 9 Stimmberechtigt ist jedes handlungsfähige Wuhr-mitglied. Handlungsunfähige werden durch die gesetzlichen Vertreter und juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten. Perimeterpflichtige sind berechtigt sich an der Wuhrversammlung durch einen Dritten mit schrift-licher Vollmacht vertreten zu lassen.
- Art. 10 An der Wuhrversammlung hat jeder Stimmberech-tigte nur eine Stimme, auch wenn er ein oder mehrere perimeterpflichtige Objekte oder ein grösseres oder kleineres Perimeterkapital ver-tritt. Zu Beginn der Versammlung ist die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen.
- Art. 11 Es wird offen abgestimmt, wenn jedoch ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, geheim. Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesamtheit der Perimeterpflichtigen verbindlich.
- Art. 12 Die Wuhrversammlung findet ordentlicherweise alle zwei Jahre im Frühjahr statt. Ausserordentlicherweise besammelt sie sich auf Beschluss des Wuhrrates oder auf das schrift-liche Begehren von mindestens einem Fünftel der Perimeterpflichtigen. Letzterenfalls ist die Wuhrversammlung innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens anzuordnen. Dem Begehren der Wuhrpflichtigen um Einberufung einer ausserordentlichen Wuhrversammlung müssen be-gründete Anträge samt Unterlagen beigelegt werden. Gesuche auf Anträge der Perimeter-pflichtigen zuhanden der ordentlichen Wuhrver-sammlung müssen bis spätestens 31. Oktober dem Wuhrtrat mit ausführlicher Begründung einge-reicht werden.
- Art. 13 Wuhrversammlungen sind jeweilen unter Bekannt-gabe der Geschäfte, dringende Fälle ausgenommen, zwanzig Tage im voraus den Perimeterpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

- Art. 14 Die Wuhrrversammlung wählt:
- Den Wuhrrrat von fünf bis sieben Mitgliedern.
  - Aus dessen Mitte den Präsidenten.
  - Zwei Rechnungsprüfer
  - Zwei Stimmenzähler

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Austretende sind wieder wählbar.

- Art. 15 Jedes stimmberechtigte Wuhrrmitglied ist verpflichtet, eine Wahl für eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Annahme kann ablehnen:

- Wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Wer wegen körperlicher Gebrechen, das Amt nur mit Mühe ausüben könnte.

Wird zwischen den periodischen Erneuerungswahlen eine Stelle frei, ist diese an der nächsten Wuhrrversammlung wieder zu besetzen. Der Neugewählte tritt in die Amtsdauer des Austretenden.

- Art. 16 Die Wuhrrversammlung fasst Beschlüsse über:

- Genehmigung, Abänderung und Ergänzung des Wuhrrreglementes.
- Die Rechnung und den Voranschlag der Rechnungsperiode.
- Die Beschaffung der für die Verbauung und deren Unterhalt, sowie die für die Verwaltung notwendigen Geldmittel.
- Die Durchführung grösserer, im Kostenvoranschlag nicht vorgesehener Verbauungen.
- Die Erteilung einer Prozessvollmacht in Zivilsachen an den Wuhrrrat.
- Anträge, soweit sie in die Kompetenz der Korporation fallen.

Im übrigen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Art. 21-30 des Gesetzes über die Organisation in den Bezirken und Gemeinden vom 29. Oktober 1969 (GOG).

- Art. 17 Beschlüsse über Abänderung des Reglementes bedürfen der 2/3tels Mehrheit der anwesenden Stimmen und der Genehmigung des Regierungsrates.

DER WUHRRAT

- Art. 18 Der Wuhrrrat besteht aus:  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und übrigen Wuhrrmitgliedern.

- Art. 19 Der Wuhrrrat konstituiert sich selber, das heisst er bestimmt auf zwei Jahre den Vizepräsidenten, die Verwaltung und allfällige Wuhrrmeister und eine Baukommission sofern dies notwendig ist.

- Art. 20 Dem Wuhrrrat obliegt die Vorbereitung der Wuhrrversammlungen, der Vollzug der Beschlüsse, das Einreichen von Gesuchen und Anträgen an die Behörden, sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse.

Er erledigt von sich aus folgende Geschäfte:

- Voranschlag und Rechnungsablage.
- Einzug der Perimeterbeiträge.
- Anträge an den Bezirksrat für Neuschätzungen bei Parzellierung von Grundstücken, Neu- und Umbauten.
- Bezug von Subventionen und sonstigen Beiträgen.
- Anordnung aller Arbeiten und Leistungen, die ihm gemäss Gesetz und Reglement zugeordnet sind.
- Anordnung aller dringenden Massnahmen, die zur Behebung oder Verhinderung von grösseren Schäden notwendig sind. Wie überhaupt den förderlichen Vollzug der von den Behörden nach Massgabe der wasserpolizeilichen Bestimmungen enthaltenen Weisungen.

- g) Bestimmung der Taggelder der Mitglieder des Wuhrrates und des Gehalts der Funktionäre.
- h) Alljährlich wenigstens einmal eine gemeinsame Begehung der Verbauungswerke und der Bachläufe.
- i) Prozessführung und Vollmachtetteilung in dringenden Fällen.
- k) Alle sonstigen Aufgaben, die nicht in andere Zuständigkeiten fallen.

Art. 21 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, leitet die Verhandlungen der Wuhrrversammlung und die Sitzungen des Wuhrrates. Er sorgt ferner für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er vertritt die Wuhrkorporation nach aussen und zeichnet mit dem Aktuar für die Korporation.

Art. 22 Der Aktuar führt die Protokolle der Wuhrrversammlungen, der Sitzungen sowie allfälliger Baukommissionen und besorgt die Korrespondenz.

Art. 23 Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen. Er führt das Lastenverzeichnis der Perimeterpflichtigen und trägt die Aenderungen fortlaufend nach. Er legt die Lieferungs- und Lohnlisten und die Rechnungen bevor sie bezahlt werden dem Präsidenten zum Visum vor. Der Kassier schliesst die Jahresrechnung auf den 31. Dezember ab. Er legt die Jahresrechnung einen Monat vor der Wuhrrversammlung dem Wuhrrat zur Genehmigung vor. Mindestens zehn Tage vor der Wuhrrversammlung übergibt er diese den Rechnungsprüfern zur Kontrolle.

Art. 24 Für die Verhandlungen des Wuhrrates gelten im übrigen die Bestimmungen von Art. 34-42 des Gemeindeorganisationsgesetzes.

#### DIE BAUKOMMISSION

Art. 25 Der Wuhrrat kann eine Baukommission aus seiner Mitte bestimmen. Ferner kann der Wuhrrat zur Kontrolle der baulichen Massnahmen und des Unterhalts einen Wuhrmeister bestimmen. Der Wuhrmeister kontrolliert periodisch die Bachläufe und Verbauungen. Er erstattet dem Wuhrrat Bericht über seine Tätigkeit.

Art. 26 Die Baukommission ist berechtigt, dringende kleinere Arbeiten sofort anzuordnen. Sie orientieren den Wuhrrat. Sie ist berechtigt, mit Zustimmung des Wuhrrates, sowohl technische als auch baufachkundige Berater beizuziehen.

#### DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 27 Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnungen zu prüfen und der nächsten ordentlichen Wuhrrversammlung darüber Bericht abzugeben. Anträge, welche die Rechnungsprüfungskommission stellen will, sollen schriftlich dem Wuhrrat vor der Versammlung eingereicht werden.

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 28 Als Grundlage für die Perimeterschätzung nimmt die Wuhrkorporation die amtliche kantonale Steuerschätzung der Liegenschaften. Der Bezirksrat sorgt dafür, dass diese Schätzungen laufend und bei Handänderungen dem Wuhrrat übermittelt werden. Für den Perimeterbeitrag besteht nach Art. 820 ZGB ein gesetzliches Pfandrecht. Eigentumswechsel bei Lasten, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, hat der Veräusserer die Pflicht einen solchen sofort zu melden. Er haftet für die Folgen bei Nichtbeachtung der Meldepflicht.

- Art. 29 Der Bezirksrat erhält ein freiwilliges Einsichtsrecht im Wuhrrat. Sein Delegierter hat einen Sitz und eine Stimme im Wuhrrat. Er kann sich auch mit einem Sitz und einer Stimme in einer allfälligen Baukommission vertreten lassen.
- Art. 30 Die Wuhrkorporation kann auf begründetes Gesuch hin, bei Beteiligten eine Aenderung des Pflichtenkreises oder eine andere Kostenverteilung vornehmen.
- Art. 31 Bei Eigentümerwechsel schuldet der den Betrag, welcher bei Rechnungsstellung Eigentümer ist.
- Art. 32 Grundsätzlich sind die Ausgaben immer vom vorhandenen Perimeterkapital aus zu berechnen. Erst nach erfolgter rechtsgültiger Einschätzung können von einem Perimeterpflichtigen Beiträge verlangt werden.
- Art. 33 Bei grösseren Bauvorhaben kann der Wuhrrat der Wuherversammlung einen Amortisationsplan vorlegen. In einem Solchen sind die Schulden und die Belastung für die Mitglieder der Korporation möglichst gleichmässig auf mehrere Rechnungsperioden zu verteilen.
- Art. 34 Für Schulden der Wuhrkorporation haftet in erster Linie das Vermögen der Korporation und in zweiter Linie die Wuhrmitglieder im Verhältnis zu ihrer Perimeterpflicht.
- Art. 35 Für die Vergebung und Ausführung von Arbeiten und Lieferungsaufträgen gelten die Bestimmungen der kantonalen Submissions-Verordnung.
- Art. 36 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Wuherversammlung vom 25. August 1987 und die Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6442 Gersau, den 25. August 1987

WUHRKORPORATION GERSAUER DORFBAECHE

Der Präsident:

Der Aktuar:

*Blumenthal G.*  
*M. J.*

Genehmigung des Reglementes der Wuhrkorporation "Gersauer Dorfbäche" durch Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 1987 Nr. 1644.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

*Feldman*